



Amtssigniert, SID2018011177303
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Dr. Josef Hauser

Telefon +43 512 508 2371

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Gemeinde Ried im Zillertal
Per E-Mail an: gemeinde@ried-zillertal.tirol.gv.at

**Gemeinde Ried im Zillertal, Verordnung Wasserbenützungsgebühren;
Verordnungsprüfung**

Geschäftszahl Gem-G-70923/1/11-2017

Innsbruck, 30.01.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Zillertal vom 11. Dezember 2017 betreffend die Wasserbenützungsgebührenverordnung

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Josef Hauser



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Zillertal vom 11.12.2017 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Ried im Zillertal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühren, als Wasserbenützungsgebühr, als Zählergebühr und als Beitragsgebühr für den Wasserverband Aschau-Kaltenbach-Ried.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage udgl, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. Was die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,



• überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,20 pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

(1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

(2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(3) Die Wasserbenützungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,715 pro Kubikmeter.



§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

(1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Zählermieten werden jährlich vom Gemeinderat festgesetzt, wobei eine Unterscheidung dreier Kategorien zu berücksichtigen ist. Die Kategorien der Wasserzähler der Gemeinde sind: 3 m³, 7 m³ und 20 m³.

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr
für 3 m ³	€ 20,35
für 7 m ³	€ 23,10
für 20 m ³	€ 38,50

(2) Der Austauschrhythmus der Zähler beträgt fünf Jahre.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Beitragsgebühr für Wasserverband Aschau-Kaltenbach-Ried

(1) Die Beitragsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,154 pro Kubikmeter.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes (TAbgG 2009), LGBl. Nr. 97/2009 idgF, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.



GEMEINDE Ried im Zillertal

Großriedstraße 4
6273 Ried im Zillertal

Ried im Zillertal
Telefon 05283/2350
Telefax 05283/2350-15
e-mail: gemeinde@ried-zillertal.tirol.gv.at
www.ried-zillertal.tirol.gv.at
UID Nr.: ATU 58481066
DVR 0628239

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) iVm dem Tiroler Abgabengesetz (TAbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung vom 18.04.2016 außer Kraft.

Ried im Zillertal, am 12.12.2017

Der Bürgermeister

Hansjörg Jäger

angeschlagen am: 12.12.2017
abzunehmen am: 27.12.2017
abgenommen am: 28.12.2017